

---

**Freigabe des Erwerbs von junited AUTOGLAS durch Carglass**

Branche: Reparatur und Austausch von Fahrzeugglas

Aktenzeichen: B 9 – 124/15

Datum der Entscheidung: 16. September 2015

---

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme des junited AUTOGLAS Netzwerkes sowie dreier einzelner Fahrzeugglaswerkstätten durch die Belron GmbH („Belron“), der Muttergesellschaft der Carglass GmbH („Carglass“), im Vorprüfverfahren freigegeben. Eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs ist nicht zu erwarten. Selbst bei Zugrundelegung enger räumlicher Märkte sind die Verhaltensspielräume der Zusammenschlussparteien noch hinreichend beschränkt.

Das Zusammenschlussvorhaben betrifft den Bereich „Reparatur und Austausch von Fahrzeugglas“. Carglass ist mit insgesamt 330 Standorten sowie etwa 350 mobilen Serviceeinheiten als größter Fahrzeugglasspezialist Deutschlands in dem betroffenen Markt tätig. Bei dem Zielunternehmen junited handelt es sich um die Inhaberin der Wort-/Bildmarke „junited Autoglas“, unter der rund 230 unabhängige Werkstätten ein deutschlandweites Netzwerk bilden und ebenfalls die Reparatur und den Austausch von Fahrzeugglas anbieten.

Im Zuge der Fallermittlungen führte das Bundeskartellamt Gespräche mit Zulieferern und Wettbewerbern der Zusammenschlussparteien. Zusätzlich wurden von den größten Kfz-Versicherern in Deutschland Informationen und Daten zu Glasschadensfällen erhoben, die für die Analyse der Marktstellung der Beteiligten herangezogen wurden.

In Bezug auf die sachliche Marktabgrenzung geht das Bundeskartellamt von einem gemeinsamen Markt für die Reparatur und den Austausch von Fahrzeugglas aus. So ist einerseits für den Endkunden nicht (immer) sofort ersichtlich ist, ob ein Glasschaden reparabel ist oder den Austausch der gesamten Scheibe erfordert. Die Entscheidung diesbezüglich wird in den meisten Fällen erst unmittelbar bei dem vom Kunden angesteuerten Glasreparaturunternehmen getroffen. Auf der anderen Seite bieten sämtliche Anbieter sowohl

Scheibenreparaturen als auch Scheibenaustausche an, weshalb aus Endkundensicht bei der Wahl des Reparaturunternehmens keinerlei Differenzierung zwischen den beiden Bereichen erfolgt. Die Frage, ob die Bereiche „PKW“ und „sonstige Fahrzeuge“ sachlich getrennte Märkte darstellen, oder von einem Gesamtmarkt auszugehen ist, war im Ergebnis nicht entscheidungsrelevant und konnte daher offen gelassen werden.

Ebenso war die genaue räumliche Marktabgrenzung vorliegend nicht für die Freigabe ausschlaggebend. Die Auswertungen der erhobenen Daten und abgefragten Informationen ließen darauf schließen, dass sich bei keiner der in Frage kommenden räumlichen Marktabgrenzungen wettbewerblich bedenkliche Marktstellungen seitens der Beteiligten ergeben würden. In diesem Zusammenhang ermittelte das Bundeskartellamt die Marktanteile der Beteiligten sowohl auf bundesweiter Ebene als auch bei Zugrundelegung engerer regionaler Märkte. Die Schwerpunkte der regionalen Betrachtung bildeten dabei insbesondere Gebiete mit hoher Filialdichte sowie räumlichen Überschneidungen zwischen den Fusionsparteien. Die Reichweite der mobilen Einsatzfahrzeuge der Glasreparateure wurde dabei berücksichtigt.

In allen untersuchten Märkten waren die addierten, auf Umsatzzahlen basierenden Marktanteile der Fusionsbeteiligten geringer als 40% und lagen damit unterhalb der Vermutungsschwelle zur Marktbeherrschung; bei manchen der betroffenen regionalen Märkte handelte es sich zudem um Bagatellmärkte. Neben den Zusammenschlussparteien sind unter anderem mit „Wintec“ und „Scheibendoktor“ noch weitere Glasspezialisten sowie mit „ATU“ und „Pitstop“ freie Werkstattketten in den betroffenen Märkten tätig. Außerdem lässt trotz der hohen Markenbekanntheit von Carglass nach wie vor ein großer Teil der Fahrzeugbesitzer die Glasschäden durch die vergleichsweise teureren Vertragswerkstätten der unterschiedlichen Automobilhersteller beheben. In dieser Hinsicht gilt es zu berücksichtigen, dass etwa 75% der Kfz-Besitzer eine Kaskoversicherung besitzen und daher die Kosten für die Behebung des Glasschadens nicht selbst (bzw. nur maximal bis zur Selbstbeteiligung) tragen. Aus diesem Grund spielt auf Endkundenebene der Preis lediglich eine untergeordnete Rolle bei der Auswahl des Glasreparaturunternehmens.

Darüber hinaus lieferten die Ermittlungen weitere Anhaltspunkte, infolge derer nicht davon auszugehen war, dass der Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führt. Hierbei ist einerseits die Stellung der Kfz-Versicherer im Glasschadensmarkt hervorzuheben. Infolge des hohen Kaskoversichertenanteils schließen die Versicherungen im Bereich der Kfz-Glasschadensfälle zentrale Rahmenvereinbarungen mit den Glasreparaturunternehmen. Gegenstand dieser Kooperationsverträge sind u.a.

Stundenverrechnungssätze, Materialpreise sowie Serviceleistungen für die Versicherungsnehmer. Zudem besitzen die Kfz-Versicherer einen gewissen Anteil an Kunden, die infolge von Werkstattbindungsverträgen und/oder über telefonische Empfehlungen gezielt zu ausgewählten Glasreparaturunternehmen gesteuert werden können. Auf diese Weise können die Versicherer in den Verhandlungen über Rahmenverträge bessere Konditionen aushandeln bzw. den Verhaltensspielräumen der Glasreparaturunternehmen Grenzen setzen.

Auf der anderen Seite bestehen auf regionaler Ebene keine großen Markteintrittsschranken für potenzielle Wettbewerber. So ist es anders als im allgemeinen Kfz-Bereich möglich, auch ohne Meisterprüfung im Fahrzeugglasbereich tätig zu werden. Neben grundsätzlichen Montagekenntnissen sind in Bezug auf das notwendige Know-how Kenntnisse im Bereich der (zu kalibrierenden) Fahrassistenzsysteme erforderlich, die in Schulungen erworben werden können. Hinzu kommt, dass die Markteintrittskosten vergleichsweise gering sind, da keine teuren Sonderwerkzeuge wie z.B. Hebebühnen benötigt werden.

Im der Gesamtbetrachtung war daher nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führt.